

Dringlichkeitsanfrage

des Abgeordneten Dr. Wogawa (BSW)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung

Polizeieinsatz im Zusammenhang mit einem Vorgang am 15. Januar in Gößnitz – nachgefragt

Die Landesregierung hat eine diesbezügliche Dringlichkeitsanfrage des Abgeordneten Küntzel mit der Drucksache 8/3031 beantwortet. Neben Aussagen der im vorliegenden Fall betroffenen vietnamesischen Auszubildenden eines Pflegebetriebs und denen des Bürgermeisters der Stadt Gößnitz (Landkreis Altenburger Land) existieren vom oben genannten Vorgang, welcher innerhalb der Wohnung der vietnamesischen Auszubildenden erfolgte, Aufzeichnungen, welche inzwischen auch nicht Beteiligten (so der Tageszeitung Thüringer Allgemeine) vorliegen sollen. Die Landesregierung führte weiterhin aus, dass es sich bei dem Einsatz lediglich um eine Identitätsfeststellung gehandelt habe und keine Aufforderung zum Verlassen der Unterkunft erfolgt sei. Die Videoaufzeichnung lässt jedoch ein auf Räumung gerichtetes Vorgehen der eingesetzten Beamten erkennen. In der Antwort zur Frage 3 in der Drucksache 8/3031 erklärt die Landesregierung, dass keine Hinweise auf ein Fehlverhalten der eingesetzten Beamten vorliegen. Daher ergeben sich Nachfragen.

Das Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung hat die Dringlichkeitsanfrage vom 18. Mai 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 8. Juni 2026 beantwortet:

1. Wie erklärt die Landesregierung den aus meiner Sicht bestehenden Widerspruch zwischen den Feststellungen der Landesregierung zum Vorfall in der Stadt Gößnitz am 15. Januar 2026 und der Videoaufzeichnung des Geschehens?

Antwort:

Im Nachgang des polizeilichen Einsatzes am 15. Januar 2026 erhielt die Polizei Kenntnis über eine Beschwerde mit dem Vorwurf, Polizeibeamte hätten eine Wohnung widerrechtlich geräumt. Nach einer ersten internen Prüfung konnte aufgrund der vorliegenden Informationen kein pflichtwidriges Verhalten der eingesetzten Polizeibeamten festgestellt werden. Von einer Videoaufzeichnung war bis dato nichts bekannt.

Aufgrund der medialen Berichterstattung, der Aussagen des Bürgermeisters der Gemeinde Gößnitz und des inzwischen auch bei der Polizei vorliegenden Videomitschnitts einer Privatperson erfolgte eine erneute Anhörung des vor Ort verantwortlichen Polizeibeamten, in der er, im Gegensatz zu seiner früheren Aussage, einräumte, sich gegebenenfalls so ausgedrückt und verhalten zu haben, dass dies als Räumungsaufforderung verstanden worden sei. Er sei bei dem Sachverhalt von einem einfachen Hausfriedensbruch ausgegangen und habe offensichtlich aufgrund einer rechtlichen Fehleinschätzung sowohl die hohe Bedeutung des Grundrechts der Unverletzlichkeit der Wohnung als auch die Notwendigkeit eines gerichtlichen Räumungstitels verkannt.

2. Ist nach Ansicht der Landesregierung aufgrund des dargestellten Widerspruchs eine Neubewertung des Vorgangs angezeigt?

Antwort:

Die Polizei legt großen Wert auf eine transparente und verantwortungsbewusste Fehlerkultur. Mögliche Pflichtverstöße werden konsequent geprüft und nicht toleriert. Der vorliegende Sachverhalt wird daher tiefgründig geprüft und auch disziplinarrechtlich aufgearbeitet.

3. Hält die Landesregierung das in der Videoaufzeichnung erkennbare Auftreten des maßgeblich agierenden Polizeibeamten weiterhin für vereinbar mit dem Verhalten eines Polizeibeamten des Freistaats Thüringen; wenn ja, warum?

Antwort:

Nein

Maier
Minister